

INSOLVENZ IN ENGLAND SCHULDENFREI IN NUR EINEM JAHR?



Foto: Peter Badige

Rechtsanwalt Peter Fissenewert

Die Insolvenz von Boris Becker hat noch einmal unseren Blick auf das englische Insolvenzrecht geschärft. Dort ist es nämlich möglich, bei Privatinsolvenzen bereits nach einem Jahr wieder schuldenfrei zu sein. Zwar ist auch in Deutschland das Insolvenzverfahren deutlich erleichtert worden, nach wie vor ist aber die Möglichkeit, ein kurzes Verfahren zu erreichen, an erhebliche Hürden – auch finanzieller Art – geknüpft.

Der Fall Becker zeigt aber auch die Hürden des britischen Insolvenzrechts.

Um nämlich tatsächlich nach einem Jahr schuldenfrei zu sein, muss der Schuldner im Wesentlichen zwei Dinge erfüllen: Er muss mit dem Insolvenzverwalter kooperieren und ihm alle Informationen zur Verfügung stellen, um die er bittet. Gibt es Unklarheiten im englischen Insolvenzrecht, weil etwa der Schuldner nicht kooperiert oder sogar Vermögen verschweigt, drohen empfindliche Strafen und das Verfahren kann deutlich verlängert werden.

Von der Möglichkeit der „kurzen“ britischen Insolvenz haben in den vergangenen Jahren auch viele Deutsche Gebrauch gemacht und es entstand ein regelrechter Insolvenztourismus. Das ist aber heute deutlich schwieriger geworden. Für Boris Becker ist dies kein Problem, weil er ein „Resident“ ist, da sich sein Wohnsitz nachweisbar in England befindet.

Es ist nicht einfach, seinen Wohnsitz für Insolvenzrichter nachweisbar nach England zu verlegen, erst recht nicht für Insolvenztouristen. Ist erkennbar, dass der Schuldner den Wohnsitz nur künstlich nach England verlagert hat, eröffnen britischen Insolvenzrichter das Verfahren nicht. Deutsche Gläubiger sind bei derartigen Verfahren ohnehin skeptisch und beauftragen Detekteien, um nachzuweisen, dass der Schuldner eben nicht seinen Wohnsitz in England hat. Aber auch für den Fall einer legalen englischen Insolvenz kommt es häufig vor, dass ein deutscher Richter die englische Restschuldbefreiung nicht anerkennt, nachdem das englische Insolvenzverfahren durchlaufen worden und viel Zeit verstrichen ist.

Das Landgericht Köln bewertete kürzlich eine Wohnung von vier Deutschen in London als „Insolvenznest“.

Welche Auswirkungen der Brexit auf das Privatinsolvenzverfahren hat, ist noch unklar. Bis zur Abgabe der Austrittserklärung durch die britische Regierung, vermutlich nicht vor März 2019, bleibt die Entschuldung in England ohne Weiteres möglich. Ungewiss bleibt, was nach dem tatsächlichen Austritt passieren wird. Fest steht, dass Verträge und Verordnungen der EU keine Anwendung mehr auf das betroffene Land finden werden und somit auch die Restschuldbefreiung in England nicht mehr eine automatische Schuldbefreiung in der gesamten EU bedeuten wird.

Peter Fissenewert

Prof. Dr. Peter Fissenewert berät Unternehmen und Unternehmer in sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Belangen wie Managerhaftung, Corporate Governance und Corporate Compliance. Seit 2005 hat er eine Professur für Wirtschaftsrecht inne. Als Rechtsanwalt ist er Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Die international agierende Kanzlei gehört zu den führenden Kanzleien in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts.